

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Versicherungskanzlei Stiller & Partner GmbH

Die Versicherungskanzlei Stiller & Partner GmbH mit dem Sitz in Wien (im Folgenden "S & P") vermittelt als Versicherungsmakler unabhängig von ihren und dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsnehmer (im Folgenden "der Versicherer") Versicherungsverträge zwischen Versicherer und Versicherungskunden (im Folgenden kurz "VK"). Die vom VK mit seiner Interessenswahrung in privaten, betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte S & P ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des VK zu wahren. Die S & P erbringt ihre Leistungen gemäß dem Maklergesetz (MaklerG), diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden die "AGB") und einem allfälligen mit dem VK abgeschlossenen Maklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

§ 1

Pflichten der S & P

- (1) Die Interessenwahrung umfasst die fachgerechte, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechende Beratung und Aufklärung des VK über den zu vermittelnden Versicherungsschutz. Die S & P erstellt eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept aufgrund der ihr erteilten Informationen und ausgehändigten Unterlagen.
- (2) Die S & P ist verpflichtet, dem VK den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Die Interessenwahrnehmung ist auf Versicherer mit Niederlassungen in Österreich beschränkt. Das Angebot sonstiger ausländischer Versicherer wird nur über ausdrücklichen Wunsch des VK und gegen Verfügung der dabei entstehenden zusätzlichen Aufwendungen berücksichtigt.
- (3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch S & P erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses, d.h. S & P berücksichtigt neben der Höhe der Versicherungsprämie, insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherers, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadensfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehaltes.
- (4) Sofern der VK kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (iSd KSchG) ist, ist S & P nur bei gesonderter Entgeltvereinbarungen zur Erbringung von Leistungen nach § 28 Z 4 (u.a. Bekanntgabe von Rechtshandlungen) und Z 5 (u.a. Prüfung des Versicherungsscheines) MaklerG verpflichtet. Jedenfalls ist S & P nur bei Entgeltvereinbarung zur Erbringung von Leistungen nach § 28 Z 6 (u.a. Unterstützung beim Versicherungsfall) und Z 7 (u.a. laufende Überprüfung) MaklerG verpflichtet.

Hirschstettner Straße 19-21
Objekt K, OG 02
A-1220 Wien
Tel.: 01-512 91 60
Fax: 01-512 92 56
E-Mail: office@vksp.at

Handelsgericht Wien
FN 203170f
Reg. Zl. 102203G01/08
Gewerbeberechtigung des
Versicherungsmaklers
DVR 1066145
UID ATU51727902

Bankverbindung:
Volksbank Wien AG
IBAN: AT474300045202427006
BIC: VBWIATW1

- (5) S & P ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der VK, die ihr bei der Beratung bekannt wurden, zu wahren und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, die zur Beurteilung des zu versichernden oder versicherten Risikos notwendig sind. Der VK stimmt der automationsunterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

§ 2 Pflichten des VK

- (1) Der VK wird alle notwendigen oder relevanten Daten, Informationen und Unterlagen, die für den Abschluss der gewünschten Versicherungen oder für eine korrekte Erfüllung des Auftrages durch S & P erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig bekannt geben. Ebenso wird er alle, für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen, insbesondere Adressänderungen, Änderungen der Tätigkeit, Auslandstätigkeit, Gefahrenerhöhung, S & P unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt geben
- (2) Der VK hat – wenn erforderlich – an einer Risikobesichtigung durch S & P oder Versicherer nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- (3) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn von S & P unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherer bedarf. Der VK nimmt ferner zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der VK ist verpflichtet, alle durch die Vermittlung der S & P übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag zu überprüfen und S & P zur Berichtigung mitzuteilen.
- (4) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit S & P und/oder deren Mitarbeiter unwirksam und alle Aufträge und Anweisungen an S & P schriftlich zu erteilen sind, sofern der VK kein Verbraucher iSd KSchG ist. Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen der Schriftlichkeit.
- (5) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten auf Grund des Gesetzes und Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

§ 3 Sonstiges

- (1) Wegen der großen Zahl und Mannigfaltigkeit der Geschäftsvorfälle ist für die gesamte Geschäftsverbindung die Haftung der S & P auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei dieser Haftungsausschluss bei Verbrauchergeschäften nicht für Personenschäden gilt. Sofern kein Verbrauchergeschäft vorliegt, ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe der gesetzlichen Mindesthaftpflichtsumme beschränkt und erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn.
- (2) Schadensersatzansprüche gegen S & P kann der VK bei Verbrauchergeschäften innerhalb von 3 Jahren und sonst nur innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens, längstens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab Eintritt des schadensbegründenden Sachverhalts gerichtlich geltend machen.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jegliche Änderungen in der Person der Vertragspartner dem anderen Teil unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass durch die Beendigung dieses Geschäftsverhältnisses auch die Interessenswahrung durch den Versicherungsmakler erlischt, nicht jedoch die aus dem vorangegangenen aktiven Vertragsverhältnissen resultierenden wirtschaftlichen Ansprüche des Versicherungsmaklers.

§ 4 Entgeltanspruch

- (1) Im Zusammenhang mit den vermittelten Verträgen ist – sofern in diesen AGB nichts Gegenteiliges vereinbart wird – die Provision das Entgelt der S & P.
- (2) Sofern S & P mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wird, die über den normalen Geschäftsbe- reich hinausgehen, gelten die Honorarsätze für Berater in Versicherungsangelegenheiten in der Höhe der Empfehlung der Kammer für Versicherungsmakler und Berater.
- (3) Sofern ein Beratungsvertrag abgeschlossen wird, gehen die Regelungen des Beratervertrages diesen AGB vor, dies gilt vor allem für Jahrespauschalvereinbarungen und Projektpauschalvereinbarungen. Ohne Beratungsvertrag, verpflichtet sich der VK der S & P für die versicherungstechnische Risikoanalyse sowie für die Erstellung eines angemessenen Deckungskonzeptes sowie für die Vertragskonzeption, wenn die anschließende Beauftragung der S & P nicht erfolgt, ein Honorar (Kostensätze aus den ausgehändigten Unterlagen des Beratervertrages ersichtlich) zu bezahlen. Die S & P hat überdies Anspruch auf Ersatz aller aufzuschlüsselnden Barauslagen, von Prämienermäßigungen, die sich auf die gesamte Laufzeit der Polizze ausdehnen, sowie für rückwirkend erzielten Prämienermäßigungen erhält die S & P zusätzlich zu den vorstehend vereinbarten Honorar, 30% der erstjährigen Prämienersparnis eines vollen Jahres bzw. des rückvergüteten Betrages.

Hirschstettner Straße 19-21
Objekt K, OG 02
A-1220 Wien
Tel.: 01-512 91 60
Fax: 01-512 92 56
E-Mail: office@vksp.at

Handelsgericht Wien
FN 203170f
Reg. Zl. 102203G01/08
Gewerbeberechtigung des
Versicherungsmaklers
DVR 1066145
UID ATU51727902

Bankverbindung:
Volksbank Wien AG
IBAN: AT474300045202427006
BIC: VBWIATW1

§ 5

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit der S & P wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.
- (2) Soweit im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Ort des Sitzes der S & P.
- (3) Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort des Sitzes der S & P, bei Verbrauchern am Ort seines Wohnsitzes, seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder seiner Beschäftigung anzurufen, soweit im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese AGB gelten stets in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aktuellen Fassung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge zwischen S & P und dem VK, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Sofern in einem gesondert abgeschlossenen schriftlichen Maklervertrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gehen die Bestimmungen des Maklervertrages diesen AGB vor.
- (3) S & P ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung tritt mit Verständigung des VK in Kraft und gilt sodann für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AGB ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der ungültigen Bestimmung eine solche Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.